

UVP-VORPRÜFUNG FÜR DAS PROJEKT PAP „AUF DEM BÉCHEL“ IN ANGELSBURG

Endbericht

Einzelfallbezogene Vorprüfung
gem. Art. 2 (3) lit. c UPV-Gesetz

2023

Version 1.1

N/Réf. :107149

Auftraggeber:

Gemeng Fëschbech
Madame Viviane HEUSKIN
1, rue de l'Église
L-7430 Fischbach

EFOR-ERSA ingénieurs-conseils

7, rue Renert
L-2422 Luxembourg
Tél : 40 03 04 – 1

Projektleitung

Pierre KALMES

Verfasser

Stefan EHL

Geländeaufnahmen

Stefan EHL

Digitalisierung

Stefan EHL

Kartografie

Stefan EHL

Datum Auftrag

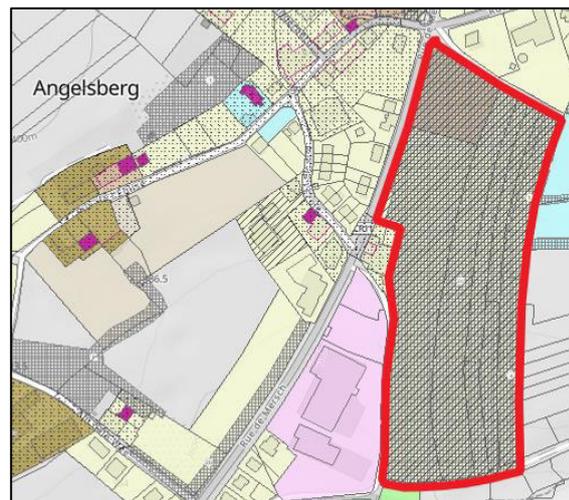
22.08.2022

Abgabe Endbericht

01.12.2023

Interne Bezeichnung

EIE_Screening_Angelsberg_UmBéchel







Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Vorprüfung und Rechtsgrundlagen.....	1
2.	Informationen zum Projekt und zum Standort.....	3
2.1.	Plangebiet – Lage und Abgrenzung.....	3
2.2.	Geplanter Geltungsbereich des PAP im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen PAG	5
2.3.	Beschreibung des Bestands	8
2.3.1.	Bevölkerung (Lärm- und Lichtverschmutzung).....	8
2.3.2.	Bestehende Nutzungen und Biotopausstattung.....	8
2.3.3.	Geschützte Biotope und Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach Art. 17 Naturschutzgesetz.....	10
2.3.4.	Vorkommen geschützter Arten	10
2.3.5.	Böden	12
2.3.6.	Wasser	12
2.3.7.	Klima und Luft.....	12
2.3.8.	Sach- und Kulturgüter.....	12
2.3.9.	Landschaft	13
2.4.	Darlegungen zum städtebaulichen Entwurf / Planungsziele	14
3.	Überschlägige Vorabschätzung anhand der Prüfkriterien gem. Anhang I UVP-Gesetz.....	19
3.1.	Merkmale des Projekts	20
3.2.	Standort des Vorhabens	24
3.3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Projekts	28
4.	Gesamteinschätzung.....	32
5.	Anhang.....	33
6.	Literatur und Quellenverzeichnis	35





1. Anlass der Vorprüfung und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Fischbach plant die Entwicklung eines neuen Wohngebiets im Südosten der Ortschaft Angelsberg, zu dessen Realisierung der PAP „« Auf dem Bechel » à Angelsberg“ neu aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich des PAP umgreift eine Gesamtfläche von rd. 4,5 ha. Bauprojekte, wie das des gegenständlich betrachteten PAP, fallen in den Anwendungsbereich des *Loi du 15 mai 2018 relative à l'évaluation des incidences sur l'environnement* („Loi EIE“ / UVP-Gesetz). Gemäß *Règlement grand-ducal du 15 mai 2018 établissant les listes de projets soumis à une évaluation des incidences sur l'environnement* (Règlement EIE / UVP-Verordnung) entspricht das Vorhaben der in Anhang IV (*Liste des projets soumis au cas par cas à une évaluation des incidences*) als Nr. 65 bezeichneten Projektkategorie: „Construction d'un projet d'aménagement urbain en exécution d'un Plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“ dont la surface de scellement du sol est comprise entre 20.000 m² et 100.000 m²“; entsprechend der vorliegenden Fiche de synthèse (Abb. 2-6), sollen im Rahmen des vorliegenden Projektes etwa 2,13 ha bzw. 21.300 m² Boden versiegelt werden.

Bei Vorhaben, die unter Anhang IV fallen, sind erhebliche Umweltauswirkungen möglich, aber nicht in jedem Fall zu erwarten. Gemäß Art. 2 Abs. 2 UVP-Verordnung wird von der zuständigen Behörde einzelfallbezogen entschieden, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach Art. 2 (3) lit. c UVP-Gesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Art. 4 UVP-Gesetz ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die hier vorgelegte Ausarbeitung stellt die Phase I, das sogenannte EIE-Screenings dar. Das EIE-Screening oder auch die UVP-Vorprüfung wird auf Grundlage der nach Anhang II zu liefernden Informationen anhand der nach Anhang I zu berücksichtigenden Kriterien vorgenommen.

Bei dem vorliegenden Dossier handelt es sich um eine aktualisierte Version der UVP-Vorprüfung im Rahmen des Projekts mit der Referenznummer N/Réf.: 107149. In der vorliegenden Fassung wurden die Anforderungen des *Ministère de l'Environnement, du Climat et de la Biodiversité* bezüglich weiterer Informationen über die Nutzwasserableitung sowie die Trinkwasserversorgung an den entsprechenden Stellen im Text hinzugefügt und die genutzten Unterlagen in der folgenden Liste hinzugefügt.



Die Vorprüfung erfolgt auf Grundlage folgender Unterlagen und Informationen:

- Entwurfsunterlagen zum PAP im Stand einer aktualisierten Fassung vom 22.02.2023 (LUXPLAN, 2023a und 2023b) mit *partie écrite*, *partie graphique* und *rapport justificatif*
- Demande d'accord de principe en vertu de la loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l'eau (article 23) – Évacuation/Écoulement des eaux superficielles vers le Bierschbaach; PAP « Auf dem Bechel » à Angelsberg (LUXPLAN 2022 ; Plannummer 20190781-LP-01)
- Plan d' Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Fischbach: *Partie écrite* Fassung vom 14.09.2021 (LUXPLAN 2021a) und *Partie graphique* Fassung vom 06.10.2021 (LUXPLAN 2021b; Plannummer: PAG_SP_Angelsberg_20210908)
- Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Fischbach (EFOR-ERSA 2015)
- Schéma directeur „Auf dem Bechel“: *Partie graphique* Fassung 24.02.2020 (LUXPLAN 2020; Plannummer: 20170217_LP_PAG_EP4_SD_A_01) und *Partie écrite* Fassung Juli 2019 (LUXPLAN 2019)
- Entwurfsdokument zum Vorhaben (Nouvelle Esquisse 10/06/2022 – masterplan ©Luxplan)
- Ortsbegehung am 15.06.2023, sowie eine Kartierung der Ackerfläche im südöstlichen Areal im Rahmen der Erfassung der Segetalflora der Gemeinde Fischbach am 03.07.2023.



2. Informationen zum Projekt und zum Standort

2.1. Plangebiet – Lage und Abgrenzung

Das Projektareal liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Angelsberg zwischen dem C.R. 118 im Westen und dem Gelände der Schule bzw. der Kindertagesstätte im Osten (vgl. Abb. 2-1).

Das Plangebiet betrifft im Wesentlichen Grünlandflächen, wobei im östlichen Areal auch Teile einer Ackerfläche liegen. Im Süden wird das Gebiet durch Gehölz-Strukturen begrenzt, in denen in ca. 20 m Entfernung zum Projekt der *Bierschbaach* verläuft. Während nördlich der Fläche ein Fuß- bzw. Fahrradweg verläuft, grenzt eine bestehende Hecke das geplante Projekt im Nordosten zur bestehenden Schule hin ab; die Hecke liegt dabei nicht auf der Projektfläche selbst, sondern gehört vermutlich zum Grundstück der Schule. Im Südwesten grenzt eine Zufahrtsstraße bzw. ein geteilter Feldweg an das Projekt, wobei sich westlich dieses Weges Gewerbeeinheiten (Autowerkstätten und ein Gerüstverleih) wiederfinden. Nordwestlich der Fläche grenzt zudem der C.R. 118 unmittelbar an das Projekt an.

Im näheren Umfeld des Projektareals befindet sich das Natura 2000 FFH-Schutzgebiet „*Vallée de l'Ernz blanche*“ (LU0001015), wobei der geringste Abstand zwischen diesem FFH-Gebiet und dem geplanten Projekt bei ca. 530 m liegt. Unmittelbar südlich des Projekts (kleinster Abstand ca. 70 m) befindet sich zudem die „weitere Schutzzone (Zone III)“ des Trinkwasserschutzgebiets mit dem Code 3030 (siehe Abb. 2-1).

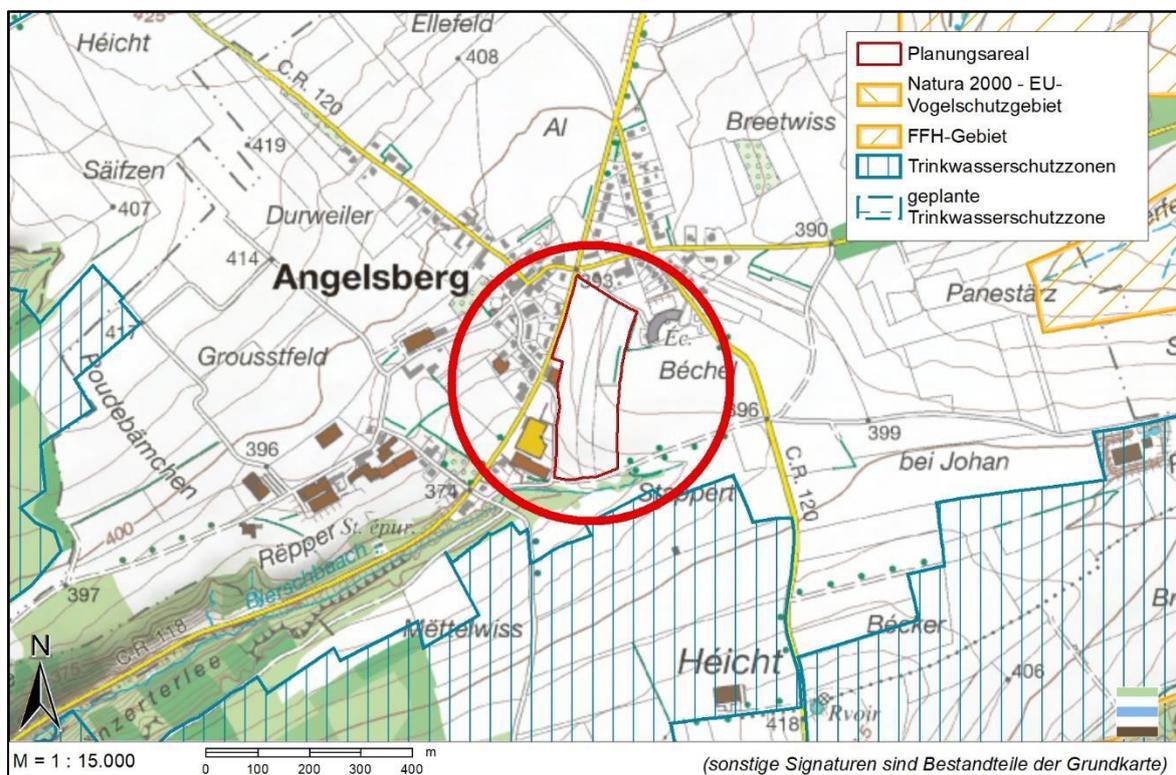
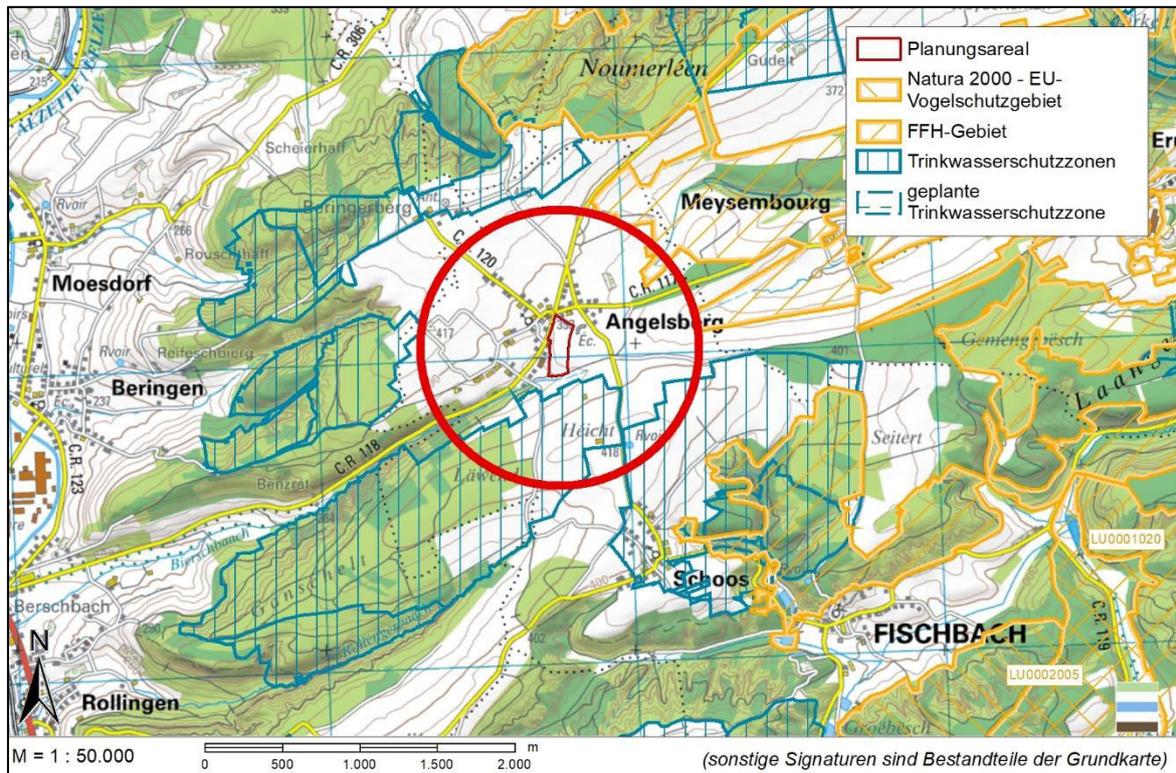


Abb. 2-1: Lage des Projektareals

[Quelle: Eigene Darstellung EFOR-ERSA, 2023; Hintergrundkarte: Carte topographique 1:50.000 / 1:15.000:

© Administration du cadastre et de la topographie]



2.2. Geplanter Geltungsbereich des PAP im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen PAG

Geltungsbereich des PAP und mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Fläche

Der Geltungsbereich des PAP-Projekts umfasst die Grundstücke mit den Katasterparzellennummern 347, 348/648, 348/649, 348/906, 348/907, 348/1415 und 350/1416, in der Sektion E – Angelsberg in der Gemeinde Fischbach (vgl. Abb. 2-2 in Verbindung mit Abb. 2-).

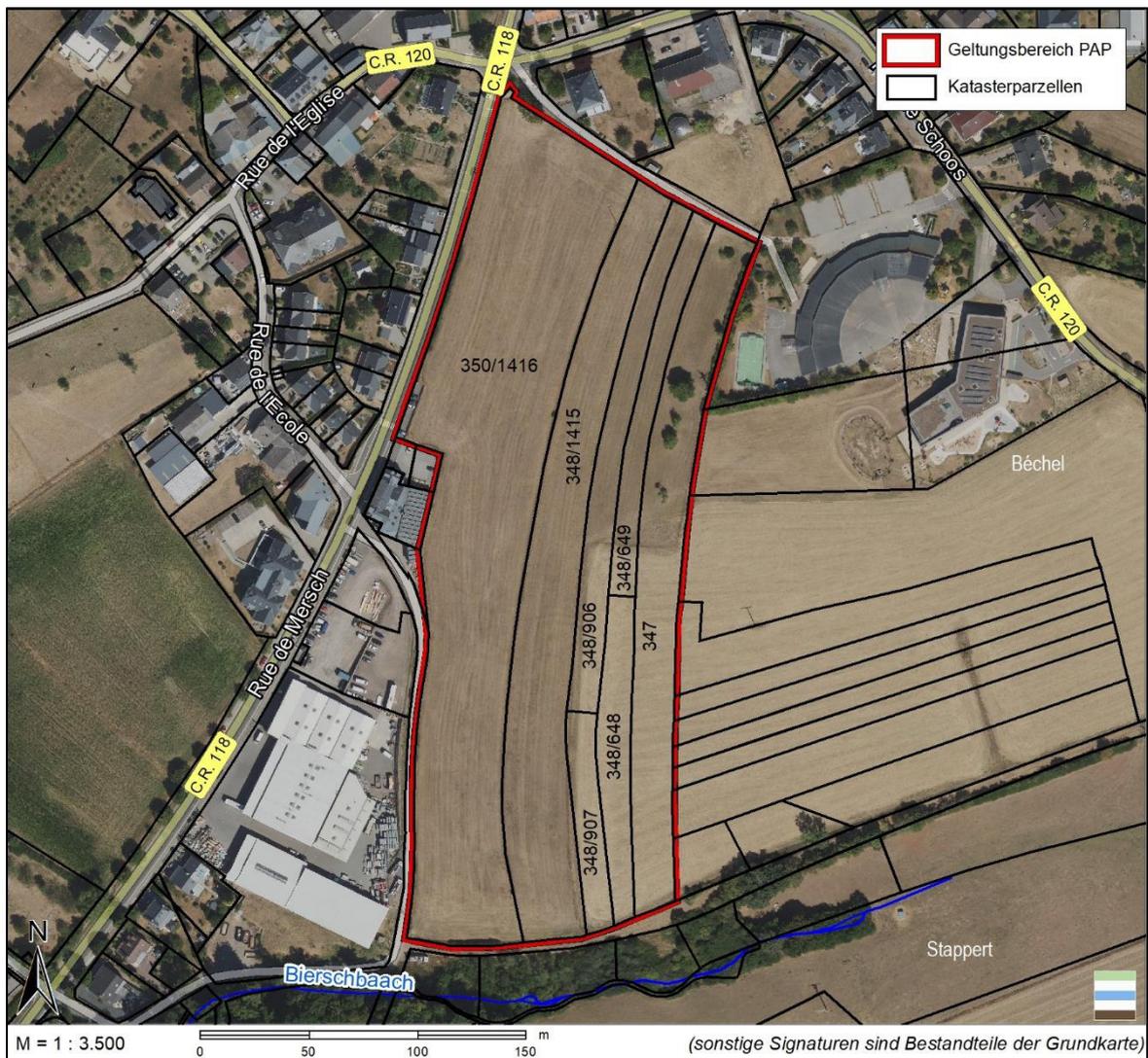


Abb. 2-2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs und des Baugebiets des PAP im Luftbild (2022)
[Quelle: Eigene Darstellung EFOR-ERSA, 2023; Kartengrundlagen: Flächenabgrenzungen: © EFOR-ERSA (2023); Orthofoto (Befliegung 2022): © Kataster- und Topographieverwaltung; BD-L-TC. © Kataster- und Topographieverwaltung (2015); Katasterparzellen: © Kataster- und Topographieverwaltung (2018)]

Der Großteil des rd. 4,5 ha großen Projektareals wird im rechtskräftigen PAG als *zone d'habitation 1* (HAB-1) ausgewiesen, wobei der nordwestliche Teil des Areals bzw. der nördliche Teil der Parzelle 350/1416 als *zone mixte villageoise* (MIX-v) ausgewiesen ist (vgl. Abb. 2-3).



Bestehendes Planungsrecht (rechtskräftiger PAG)

Der PAG der Gemeinde Fischbach weist im Zusammenhang mit dem gesamten PAP-Projekt folgende Flächennutzungen und übergeordnete Auflagen (*zones superposées*) auf (vgl. Abb. 2-3):

- Der gesamte Bereich der betroffenen Katasterparzellen 347, 348/648, 348/649, 348/906, 348/907, 348/1415 und 350/1416 ist als *zone d'habitation 1* (HAB-1) mit einer übergeordneten Festsetzung als *zone soumise à un plan d'aménagement particulier* „Nouveau quartier“ ausgewiesen.
- Die Ausnahme stellt hierbei der nördliche Teil der Katasterparzelle 350/1416 dar, der als *zone mixte villageoise* [MIX-v] ausgewiesen ist.
- Zudem haben alle betroffenen Katasterparzellen eine übergeordnete Festsetzung als *zone de servitude « Urbanisation » - ZSU-2 Protection des espèces: Constructions liées à des conditions spécifiques élément naturel* (Zusatz 2c: *Ensemble A09/A10/A11/A13*):
Als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die vom hier untersuchten Vorhaben betroffenen Prüfflächen A09, A10, A11 sowie A13 der Strategischen Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Fischbach¹ sollen entlang des C.R. 118 und des C.R. 120 Baumreihen, sowie entlang der Grenzflächen, die nicht an Straßen liegen, neue Hecken gepflanzt werden. Zudem sollen Bäume entlang von Zufahrtswegen angepflanzt und eine Streuobstwiese angelegt werden, der an die bestehenden Strukturen anschließt (z.B. in Waldrandnähe); diese Streuobstwiese soll neue Jagdlebensräume für die lokale Fledermausfauna schaffen. All diese Anpflanzungen sollten vorzugsweise aus einheimischen, standortgerechten Gehölz-Arten bestehen.
- Die Katasterparzellen 347 und 348/649 haben zudem die übergeordnete Festsetzung als *zone de servitude « Urbanisation » - ZSU-1 Protection des espèces: Conservation des habitats*:
Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, wobei die vorhandenen Gehölz-Strukturen zu erhalten sind. Auch jegliche (dauerhafte) Beleuchtung in der Nacht ist untersagt. Das direkte Umfeld dieser ZSU ist so zu gestalten, dass die in der Planung vorgesehenen Freiflächen (z.B. im Fall von Haus-Garten-Grundstücken die Gärten), die an die ZSU grenzen, eine zusätzliche Pufferzone zwischen dem Siedlungsraum und den Freiflächen darstellen. Die punktuelle Anlage von Straßen oder technischer Infrastruktur, die zur Verbindung bestehender oder geplanter Straßen/Strukturen beidseitig der Servitude dienen, ist gestattet.
- Die Katasterparzellen 347 hat weiterhin die die übergeordnete Festsetzung als *zone de servitude « Urbanisation » - ZSU-3 protection des biotopes*:
Entsprechend dieser Servitude sollen die nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Strukturen auf dieser Fläche erhalten bleiben. Die punktuelle Anlage von Straßen oder technischer Infrastruktur, die zur Verbindung bestehender oder geplanter Straßen/Strukturen beidseitig der Servitude dienen, ist gestattet.
- Die Katasterparzellen 347 hat außerdem die die übergeordnete Festsetzung als *zone de servitude « Urbanisation » - ZSU-4 paysage*:

¹ Einteilung Prüfflächen siehe z.B. Efor-ersa (2015): Strategische Umweltprüfung: PAG der Gemeinde Fischbach - Umweltbericht



Diese Servitude soll eine harmonische Einbindung bzw. einen harmonischen Übergang der bestehenden oder geplanten Siedlungsbereiche in die Landschaft schaffen. Dies soll durch einen Erhalt oder eine Schaffung von Grünstrukturen geschehen (z.B. Grünstreifen, Hecken, Baumgruppen, einzelnen Sträuchern und Streuobstbeständen). Eine Bebauung ist untersagt; nur der Bau und der Betrieb zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und Fahrrad- und Fußwegen ist gestattet. Daneben ist die punktuelle Anlage von Straßen oder technischer Infrastruktur, die zur Verbindung bestehender oder geplanter Straßen/Strukturen beidseitig der Servitude dienen, erlaubt. Neben unterschiedlich breiten Grünstreifen sollen die geplanten Hecken und Bäume mindestens 60% der Fläche ausmachen; hierbei sollen einheimische, standortgerechte Gehölz-Arten verwendet werden. Dabei sollen in den entsprechenden Plans d'aménagement particuliers (PAP) dieser « nouveaux quartiers » die entsprechende Bepflanzung festlegt werden.

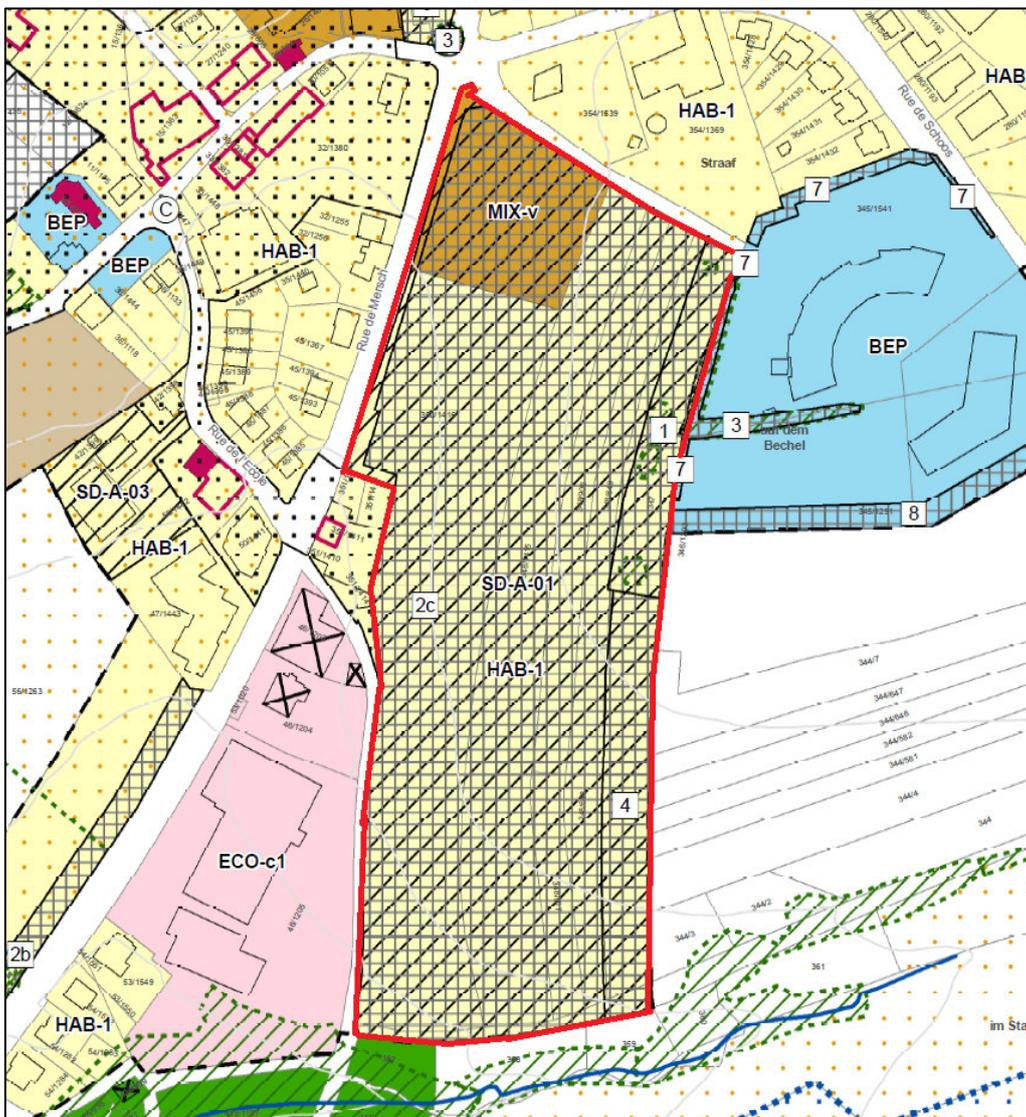


Abb. 2-3: Ausschnitt aus der Partie graphique des Plan d' Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Fischbach; die rote Umrandung des Projektareals wurde manuell hinzugefügt
[Quelle: LUXPLAN 2021b; Plannummer: PAG_SP_Angelsberg_20210908].



2.3. Beschreibung des Bestands

2.3.1. Bevölkerung (Lärm- und Lichtverschmutzung)

Die begutachtete Fläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Angelsberg (Gemeinde Fischbach), und würde die vorhandene „Baulücke“ zwischen dem C.R. 118 sowie dem Gelände der Schule schließen; der Ortsrand würde sich dann an die südliche und südöstliche Grenze des hier untersuchten Projektareals verlagern, wo dann Gehölz-Strukturen im Süden (Wald und Gebüsche) sowie Offenlandbereiche im Osten (Acker) an die Siedlungserweiterung anschließen würden. Infolge der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen, und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen, ist mit einer Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung zu rechnen. Mit einer erhöhten Belastung wird vor allem in den Bereichen der angrenzenden Bestandsbebauung zu rechnen sein, wo über bestehende Straßen die verkehrliche Anbindung des neuen Wohngebiets erfolgen soll. Durch die verkehrliche Konzeption werden allerdings die kürzest möglichen Wege durch das Bestandsgebiet für die Anbindung an die Hauptstraße (C.R. 118) gewählt, sodass abgesehen von der Bauphase nur mit einer geringfügig erhöhten Lärmbelastung zu rechnen ist. Diese führt weder zu zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen noch zu veränderten Wohnverhältnissen für die bestehende Bebauung. Da für die Katasterparzellen 347 und 348/649 (ZSU-1 *Protection des espèces: Conservatuion des habitats*) eine (dauerhafte) nächtliche Beleuchtung untersagt ist, kommt es nur zu einer moderat erhöhten Lichtverschmutzung (durch die Beleuchtung auf den übrigen Parzellen) für die bestehende Bebauung. Durch die Festsetzung der entsprechenden Vorgaben durch diese ZSU-1 sind daher keine weiteren Umweltauswirkungen im Rahmen von Lärm- und Lichtverschmutzung auf die Bevölkerung zu erwarten.

2.3.2. Bestehende Nutzungen und Biotopausstattung

Mit einer Fläche von rd. 3,6 ha besteht der überwiegende Teil des insgesamt rd. 4,5 ha großen Gesamtplanungsareal aus intensiv genutzten Mähwiesen (siehe Foto 1 bis Foto 4). Auf diesen Grünland-Strukturen finden sich randlich, sowie entlang von Zäunen an den vorhandenen Nutzungsgrenzen, kleinere Flächen mit krautigen und grasigen Saum-Strukturen, die auf eine fehlende, rezente Mahd der dortigen Bereiche hindeuten (siehe Foto 2 und Foto 3). Daneben wird ein größerer Teil des Areal (ca. 0,8 ha) von einer Ackerfläche mit einem schmalen Blühstreifen eingenommen (siehe Foto 5); weder auf der Ackerfläche noch auf dem Blühstreifen konnten an den beiden Ortsbegehungen geschützten Pflanzen der Roten Liste gefunden werden. Daneben gibt es noch kleinere Bereiche im Projektareal, die mit Gehölzen bewachsen sind. Dazu zählt zum einen die Hecken-Struktur am südlichen Ende des Areal (siehe Foto 4). Weiterhin gibt es im nordwestlichen Projektbereich eine Gestrüpp-Struktur entlang des C.R. 118, die zum Zeitpunkt er Begehungen allerdings stark zurückgeschnitten bzw. abgemäht war (siehe Foto 3); aus den rezenten Orthofotos der Jahre 2021 und 2022 lässt sich aber auf eine höher gewachsene Ausprägung dieser Gehölz-Struktur schließen. Weiterhin gibt es noch kleinere Gebüsch-Strukturen im Areal, die sich teilweise im Bereich der angesprochenen Saum-Strukturen wiederfinden (siehe Foto 2); daneben gibt es noch ein kleineres Gebüsch im nordöstlichen Areal, welches sich auf einer Mäh-Wiese befindet. Zusätzlich gibt es im nordöstlichen Areal vier Obstbäume, die teilweise abgestorben sind (siehe Foto 6). Diese Bäume weisen einige Höhlen-Strukturen auf (z.B. Spalten, Risse oder abgeplatzte Rinde), die z.B. von Vögeln oder Fledermäusen als Behausungen genutzt werden könnten (siehe Foto 7). Weiterhin befinden sich unmittelbar an der nordwestlichen Arealgrenze zwei weitere Bäume. Diese beiden Eschen (*Fraxinus excelsior*) weisen jedoch mitunter blattlose Astspitzen auf, was auf einen Befall mit einer Pilzkrankheit hindeutet, die zum Eschentriebsterben führt (siehe Foto 8).



Foto 1: Blick von Süden auf die bestehenden Grünland-Strukturen im Vorhabensbereich.



Foto 2: Intensiv genutzte Mäh-Wiese mit Saum-Strukturen und kleinem Gebüsch entlang der Nutzungsgrenze.



Foto 3: Blick vom C.R. 118 auf den nordwestlichen Arealbereich; am Zaun wächst eine Gestrüpp-Struktur, die zum Zeitpunkt der Begehung stark zurückgeschnitten war.



Foto 4: Blick auf den südlichen Arealrand mit intensiv genutzter Mäh-Wiese und angrenzender Hecken-Struktur.



Foto 5: Ackerfläche mit angrenzendem Blühstreifen im südöstlichen Areal.



Foto 6: Baumreihe aus Obstbäumen im nordöstlichen Areal; Teile dieser Bäume waren zum Zeitpunkt der Begehung abgestorben.



Foto 7: Risse, Spalten und abgeplatzte Rinde an einem der vier Obstbäume im nordöstlichen Areal.



Foto 8: Zwei Eschen an der unmittelbaren Grenze des nördlichen Arealrands; die beiden Bäume weisen Spuren des Eschentriebsterbens auf.

2.3.3. Geschützte Biotop und Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach Art. 17 Naturschutzgesetz

Folgende Biotop-Strukturen im Vorhabensbereich wurden bei den Ortsbegehungen als gesetzlich geschützte Biotoptypen nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes erfasst:

- Hecken-Struktur am südlichen Arealrand (BK17; siehe Foto 4)
- Vier Obstbäume (teilweise abgestorben) im nordöstlichen Areal, die eine geschützte Baumreihe darstellen (BK18; siehe Foto 6 und Foto 7).
- Gestrüpp-Struktur im nordwestlichen Areal entlang des C.R. 118, die zum Zeitpunkt der Begehungen zurückgeschnitten war; eine entsprechende Ausprägung bzw. Mindestgröße, um nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützt zu sein, ist aufgrund der vorgefundenen Artenzusammensetzung aus einheimischen Gehölz-Arten sowie der rezenten Orthofotos aus den Jahren 2021 und 2022 anzunehmen (BK17; siehe Foto 3)
- Die übrigen Gebüsch- bzw. Gestrüpp-Strukturen im Areal erreichen dagegen nicht die entsprechende Mindestgröße von 50m², um einen gesetzlichen Schutzstatus zu erlangen

Unmittelbar angrenzend zum Areal befinden sich zudem die beiden Eschen (BK18, siehe Foto 8), die Hecken-Struktur (BK17), die das Schulgelände zum Projektareal hin abgrenzt, sowie die Gebüsch- und Waldbereiche (BK17 bzw. BK13) südlich des Areals; innerhalb dieser Gehölze befindet sich zudem der Bachlauf (BK12) des *Bierschbaach*. All diese genannten Strukturen, die an das Areal angrenzen, sind nach der vorliegenden Planung vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4. Vorkommen geschützter Arten

Informationen zum Vorkommen von geschützten Arten im Plangebiet liegen aus dem Umweltbericht der SUP (EFOR-ERSA 2015) zum PAG der Gemeinde Fischbach vor. Neben den eigenen Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehungen wurden für die hier vorliegende Studie auch die Beobachtungen aus der Datenbank des Musée national d'histoire naturelle (MNHNL, iNaturalist & GBIF 2019, Daten abgerufen am 30.08.2023) über den Zeitraum der letzten zehn Jahre zur Bewertung herangezogen.



Geschützte Pflanzenarten:

Weder bei den Geländearbeiten noch bei der Datenbankrecherche konnten im Plangebiet bzw. in den angrenzenden Bereichen gesetzlich geschützten Pflanzenarten oder Arten der Roten Liste nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist für geschützte Pflanzenarten ohne besondere Bedeutung.

Geschützte Tierarten:

Im Umweltbericht (EFOR-ERSA 2015) wird im Zusammenhang mit geschützten Tierarten auf die Nutzung der hier betroffenen Prüfflächen durch Fledermäuse hingewiesen, die diese Flächen als Jagdhabitat nutzen. Bei einer Flächenumwidmung im Projektareal würde es sich laut dem vorliegenden Gutachten allerdings nicht um einen erheblichen Verlust für diese Artengruppe handeln; der Verlust kann zudem über die entsprechenden Maßnahmen auf den Flächen des Areals selbst ausgeglichen werden. Dies gelingt durch die Neuanlage von Gehölzen wie Streuobstwiesen, Bäumen oder Hecken im Sinne der Vorgaben der ZSU-2 (*Protection des espèces: Constructions liées à des conditions spécifiques élément naturel*), sowie dem Erhalt bestimmter Gehölz-Strukturen nach den Vorgaben der ZSU-1 (*Protection des espèces: Conservation des habitats*). Da die Obstbäume im nordöstlichen Areal, wie in Kapitel 2.3.2 beschrieben, Quartierpotential aufweisen, muss hier mit einem entsprechenden Besatz mit Fledermäusen oder auch anderen planungsrelevanten Arten gerechnet werden. Da diese Bäume entsprechend der ZSU-1 und ZSU-3 (siehe Kapitel 2.2; die Bäume stellen sowohl Habitate als auch gesetzlich geschützte Biotope dar) aber erhalten bleiben sollen, ist hier nicht mit einem Verlust von Lebensstätten oder der unmittelbaren Tötung von Tieren zu rechnen.

Im Rahmen der Geländebegehungen konnte keine geschützten Tierarten im und angrenzend zum Projektareals beobachtet werden. Allerdings gibt es in der Datenbank des Musée national d'histoire naturelle einzelne Nachweise von geschützten Arten im und angrenzend zum geplanten Vorhaben:

- Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Es gibt immer wieder vereinzelte Beobachtungen der beiden Milan-Arten im Umfeld des Areals, wobei am 08.06.2020 beide Arten auch im südlichen Arealbereich selbst beobachtet wurden. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat ist wahrscheinlich, wobei es sich hier eher um eine Fläche mit untergeordneter bzw. nicht-regelmäßiger Nutzung handelt. Darauf deuten die wenigen Nachweise im und unmittelbar angrenzend zum Areal hin; zudem gibt es ausreichend geeignetere Strukturen für die beiden Arten im erweiterten Umfeld des Areals.
- Raubwürger (*Lanius excubitor*): Der Raubwürger konnte zuletzt im Jahr 2016 südlich des Projektareals nachgewiesen werden. Weitere Nachsuchen in den Jahren 2019 und 2020 im und angrenzend zum Areal ergaben allerdings keine Nachweise mehr. Da es sich beim Vorhabensbereich um große Grünlandflächen mit nur sehr wenigen Gehölz-Strukturen handelt, ist der Vorhabensbereich eher weniger geeignet für diese Art. Aus diesen genannten Gründen kann nicht von einer Nutzung der Projektflächen durch den Raubwürger ausgegangen werden.

Eine relevante Lebensraumfunktion der Projektflächen für **Arten des gemeinschaftlichen Interesses mit ungünstigem Erhaltungszustand und für national geschützte Arten aus weiteren Artengruppen** (z.B. Amphibien, Reptilien, Insekten) ist aufgrund des Fehlens von für diese Gruppen geeigneten Habitat-Strukturen, sowie der anthropogenen Störungen im Umfeld des Projektes, nicht zu erwarten.



2.3.5. Böden

Das Plangebiet betrifft ausschließlich unversiegelte Oberflächen. Laut der Bodenkarte Luxembourgs 1:100.000 (entnommen aus dem Geoportal am 30.08.2023; <https://www.geoportail.lu>) ist der Großteil vom Plangebiet geprägt von tonigen und schwer tonigen Braunerden, Parabraunerden und Pelosolen aus Kalken und Mergel, die nicht bis mäßig vergleht sind. Zu beachten ist hierbei, dass der südliche Arealbereich (ca. 1 ha) entsprechend der Bodenkarte als Talhangböden und Talböden erfasst ist.

2.3.6. Wasser

Im Plangebiet selbst sind weder Oberflächengewässer noch vernässte Bereiche vorhanden. Im Gegensatz dazu, befindet sich unmittelbar südlich des Areals der Bachlauf des *Bierschbaach*, sowie die Zone III einer Trinkwasserschutzzone (Code 3030).

Die Grundwasservorkommen sind aufgrund der topographischen Lage als eher gering einzuschätzen. Regenwasser kann im gesamten Bereich auf den unversiegelten Flächen versickern.

Der durchschnittliche tägliche Trinkwasserverbrauch bzw. -bedarf für Angelsberg (Datengrundlage: Verbrauch vom 01.01.2023 bis 31.10.2023) liegt bei etwa 93 m³ und wird durch das Vorhaben entsprechend ansteigen. Es ist dabei mit einem Anstieg des Verbrauchs um etwa die Hälfte zu rechnen, da zu den aktuellen ca. 500 Einwohnern der Ortschaft nochmals etwa 250 Einwohner (siehe Abb. 2-6: Fiche de synthèse) durch das hier untersuchte, geplante Neubaugebiet dazukommen. Die Ortschaft Angelsberg bezieht ihr Trinkwasser einerseits aus der gemeindeeigenen Quelle *Laangegronn*, wobei das Wasser von der Quelle in den entsprechenden Behälter bei Schoos gepumpt wird. Daneben besteht eine zweite Versorgung der Ortschaft Angelsberg aus der Gemeinde Larochette (aus dem Behälter bei Ernzerberg), wobei das Trinkwasser hier ebenfalls zum Behälter nach Schoss weiter gepumpt wird. Durch das interkommunale Wassersyndikat *Filano* (Gemeinden Fischbach – Larochette – Nommern) steht entsprechend den Aussagen der Gemeinde Fischbach zukünftig genügend Trinkwasser zur Verfügung, womit eine nachhaltige Trinkwasserversorgung des geplanten Neubaugebiets „Auf dem Béchel“ in Angelsberg garantiert ist.

2.3.7. Klima und Luft

Das Geländeklima des Plangebiets charakterisiert sich als Freilandklimatop ohne Luftschadstoffbelastung mit geringer Bedeutung für die klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion in Bezug auf angrenzende Siedlungsräume.

2.3.8. Sach- und Kulturgüter

Sachgüter:

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.



Kulturgüter:

In dem Gebiet befinden sich keine bekannten schützenswerten materiellen Güter und es liegt außerhalb der Bereiche, in denen archäologische Erhebungen vom Nationalen Zentrum für Archäologische Forschung durchgeführt wurden (CNRA 2016). Das Gebiet wurde daher noch nicht auf das Vorhandensein archäologischer Überreste untersucht. Das INRA (Nationales Institut für archäologische Forschung, früher Centre national de recherches archéologiques (CNRA)) sollte vor jedem Bauprojekt kontaktiert werden, um bei Bedarf eine archäologische Untersuchung durchzuführen.

2.3.9. Landschaft

Das Plangebiet, welches sich im Naturpark Möllerdall befindet, liegt an einem Hang, der nach Süden und Westen hin abfällt und dabei etwa zwischen 378 und 398 m ü. NN liegt. Das umliegende Landschaftsbild wird neben der angrenzenden Ortschaft von Angelsberg hauptsächlich von großflächigen Acker- und Grünlandbereichen geprägt. Nur nach Westen bzw. Südwesten gehen diese Offenland-Strukturen schnell in Waldbereiche über; in diese Richtung fällt das Gelände stark Richtung Alzette-Tal hin ab. Im *Plan directeur sectoriel „Paysage“* liegt das Areal in der *zone de préservation des grands ensembles paysagers (GEP)*.

Das Plangebiet selbst kennzeichnen mit Grün- und Ackerland in großen Bewirtschaftungseinheiten überwiegend naturferne Strukturen mit geringer eigenartsprägender Wirkung. Positiv wirkt sich die am Südrand verlaufende Feldhecke, sowie die Baumreihe aus Obstbäumen im nordöstlichen Areal aus, die die ansonsten strukturarmen landwirtschaftliche Flur etwas strukturieren. Die sonstigen, kleinen Gehölz-Strukturen im Plangebiet sind wegen ihrer geringen Größe für das Landschaftserleben und den Erholungswert von untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche hat für die Naherholung der angrenzenden Bebauung eine relativ geringe Bedeutung, da hier weder Feldwege noch Grünwege vorhanden sind, die von den Bewohnern der angrenzenden Bebauung im Rahmen der Nah- und Feiernaherholung für Spaziergänge genutzt werden könnten. Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen durch die mangelnde Strukturvielfalt im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen, sowie teilweise durch die Bestandsbebauung der angrenzenden Gewerbeeinheiten mit dem angrenzenden C.R. 118. Aufgrund der exponierten Lage ist das Gebiet vor allem aus der westlichen Richtung einsehbar und weist hierdurch eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber visuellen Veränderungen auf.



2.4. Darlegungen zum städtebaulichen Entwurf / Planungsziele

Das ca. 4,5 ha große Vorhaben eines neuen Wohngebiets in der Ortschaft Angelsberg umfasst die Katasterparzellen 347, 348/648, 348/649, 348/906, 348/907, 348/1415 und 350/1416 der Sektion E – Angelsberg in der Gemeinde Fischbach. Im „Fiche de synthèse – données structurantes relatives au PAP-NQ“ des *rapport justificatif* (Stand 22.02.2023) werden für das PAP-Projekt die städtebaulichen Kennzahlen angegeben (vgl. Abb. 2-6).



Abb. 2-4: Entwurfsdokument zum Vorhaben (Nouvelle Esquisse 10/06/2022 – masterplan ©Luxplan)



Abb. 2-5: Ausschnitt aus dem Entwurf zum PAP „« Auf dem Bechel » à Angelsberg“ (Stand: 22.02.2023; LUXPLAN 2023a).



Projet initié par <u>AC Fischbach</u> élaboré par <u>Luxplan SA</u>		N° de référence (à remplir par le ministère) _____ Date de l'avis du Ministre _____ Date d'approbation ministérielle _____	
Situation géographique Commune <u>Fischbach</u> Localité <u>Angelsberg</u> Lieu-dit <u>Auf dem Béchel</u>		Organisation territoriale CDA _____ Commune prioritaire pour le développement de l'habitat _____ Espace prioritaire d'urbanisation _____	
Equipements collectifs principaux existants dans la localité / quartier <u>Complexe Scolaire - Eglise - Station d'épuration - Eco c1 avec commerce de garages</u>			
Données structurantes du PAG N° de référence du PAG <u>125C/004/2016</u> Zone(s) concernée(s) <u>Zone d'habitation 1</u> <u>Zone mixte villageoise</u> <u>SD-A-01</u>		Servitudes découlant d'autres dispositions légales Environnement _____ Proximité immédiate (< 30 m) de bois et forêts > 1 ha _____ Distance par rapport à la zone protégée nationale et / ou communautaire _____ m Présence de biotope(s) _____ X Zone de bruit _____ Voirie nationale (permission de voirie) _____ X Gestion de l'Eau (zones inondables) _____ Sites et Monuments _____ Inventaire suppl. _____ Monument national _____ Zone SEVESO _____ Autres _____	
COS _____ minimum maximum <u>0.382</u> CUS _____ <u>0.763</u> CSS _____ <u>0.709</u> DL <u>12.00</u> <u>22</u> Emplacements de stationnement _____ CMU (ACDU 2004) _____			
Terrain Surface brute <u>4.51</u> ha 100.00 % Surface nette <u>3.01</u> ha 66.71 %		Surface cédée au domaine public communal <u>1.50</u> ha Taux de cession <u>33.29</u> %	
Surface destinée aux voiries de desserte (publique ou ouverte au public) _____ Surface destinée à la zone résidentielle / zone de rencontre (20 km/h) _____ Surface destinée à la mobilité douce (publique ou ouverte au public) _____ Surface destinée au stationnement public _____ Surface destinée à l'espace vert public _____ Surface destinée aux aires de jeux ouvertes au public _____ Surfaces privées et publiques nécessaires à la viabilisation		<u>0.00</u> ha soit 0.00 m ² 0.00 % <u>0.49</u> ha soit 4,903.76 m ² 10.87 % <u>0.28</u> ha soit 2,837.86 m ² 6.29 % <u>0.05</u> ha soit 527.97 m ² 1.17 % <u>0.63</u> ha soit 6,324.00 m ² 14.02 % <u>0.04</u> ha soit 419.99 m ² 0.93 % 1.50 ha soit 15,013.58 m ² 33.29 %	
Scellement maximal du sol (terrain net) <u>2.13</u> ha 70.90 %		Nombre de lots / parcelles / d'îlots <u>55</u> Taille moyenne des lots / parcelles / îlots <u>5.47</u> a.	
Constructions Surface constructible brute _____ minimum maximum <u>34,407</u> m ² Emprise au sol _____ <u>11,491</u> m ² Nombre de logements _____ <u>99</u> Densité de logements / hectare brut _____ <u>22</u> u./ha Personnes estimées / logement _____ <u>2.50</u> Nombre d'habitants _____ <u>248</u> Surface de vente maximale _____ m ²		Mixité de logements (en tenant compte du nombre maximum de logements) Nombre de logements de type _____ minimum maximum unifamilial _____ bifamilial _____ collectif (> 2 log/bât.) _____ Surf. / nombre de log. à coût modéré <u>25</u> <u>25</u> Surface brute de bureaux maximale <u>3,000</u> m ²	
Axe(s) de desserte Charge de trafic (si disponibles et selon prévisions P&CH) Route Nationale _____ vh/j Chemin Repris <u>CR118</u> _____ vh/j Chemin communal _____		Emplacements de stationnement publics _____ activités _____ habitat _____ privés (min.) _____ privés (max.) _____ total (max.) <u>30</u> _____ - _____	
Offre de transports en commun Proximité de l'arrêt d'autobus le plus proche (distance parcourue) _____ <u>50</u> m Proximité d'une gare ou d'un arrêt de chemin de fer (distance parcourue) _____ <u>5,000</u> m Infrastructures techniques Longueur totale de canalisation pour eaux usées _____ <u>1,170</u> m Longueur totale de canalisation pour eaux pluviales _____ <u>1,450</u> m Surface destinée à l'évacuation d'eaux pluviales à ciel ouvert _____ <u>15</u> m ² Surface destinée à la rétention d'eaux pluviales à ciel ouvert _____ <u>855</u> m ²			

Abb. 2-6: Fiche de synthèse – données structurantes relatives au PAP-NQ



Nach dem vorliegendem Planungsstand vom 22.02.2023 (vgl. Abb. 2- bis 2-6) sollen im Rahmen des Vorhabens auf der Planfläche 55 Grundstücke für mehrere Ein- und Mehrfamilienhäuser entstehen, die 99 Wohneinheiten für etwa 248 Menschen bieten sollen. Daneben sind auch Gebäude geplant, die nicht oder nur teilweise für Wohnzwecke genutzt werden sollen, wie z.B. die geplante Kindergruppe bzw. Crèche im nordöstlichen Vorhabensbereich. Die Anordnung der Straßen, Gebäude und öffentlichen Freiflächen (einschließlich der Flächen für die vier geplanten Becken zur Retention des Regenwassers) wird weitestgehend an den topographischen Rahmenbedingungen orientiert. Größere Veränderungen des Reliefs werden aufgrund der günstigen Relief- und Geländesituation vermieden. Durch geeignete Festsetzungen im PAP werden Regelanforderungen an eine standortverträgliche Bauweise im Planbereich fixiert.

Die äußere verkehrliche Anbindung des Gebiets erfolgt im nördlichen Bereich an den C.R. 118, sowie im südlichen Bereich über die bereits vorhandene, geteerte Zuwegung zwischen der hier untersuchten Planfläche und dort vorhandenen Gewerbeeinheiten. Zwischen diesen Anbindungspunkten ist für die innere Erschließung der Baugrundstücke eine größere Straße in Süd-Nord-Richtung vorgesehen, die den zukünftigen Bewohnern kurze Zufahrtswege zu ihren Grundstücken ermöglicht. Das System der Erschließungsstraßen wird durch ein Fußwegenetz ergänzt, welches auch die Anbindung zu den angrenzenden Flächen der Ortschaft Angelsberg inklusive der Schule herstellt. Das Fußwegenetz sieht zudem einen Weg östlich der Bebauung im Bereich der öffentlichen Grünflächen vor. Insgesamt sollen für das Projekt ca. 2,13 ha Fläche versiegelt werden, was in etwa 71% der verfügbaren Nettofläche entspricht (Zahlen hier einfach entnehmbar?).

Das städtebauliche Konzept des PAP sieht eine dichte Durchgrünung des neuen Wohngebiets durch punktuelle Straßenraumbepflanzungen mit heimischen Bäumen vor. Daneben ist eine starke Begrünung der öffentlichen Bereiche im östlichen Areal geplant, wo abseits des geplanten Gehweges eine Vielzahl von Gehölzen aus einheimischen Arten angelegt werden soll; in diesem Bereich sind auch die bestehenden gesetzlich geschützten Obstbäume zu finden, die hier entsprechend in das Vorhaben integriert werden müssen (siehe Vorgaben ZSU-3).

Zur Berechnung der täglichen bzw. der maximalen Abwasserabflussmenge wurde im entsprechenden Dokument (LUXPLAN 2022) von einer zusätzlichen Einwohnerzahl von 450 Einwohnern im geplanten Neubaugebiet ausgegangen; diese Zahl liegt deutlich höher als die Schätzung in der Fiche de synthèse (Abb. 2-6). Der tägliche Abfluss pro Person wird hier mit 150 Liter pro Tag angenommen, womit die maximale Durchflussrate des Abwassers bei Stoßzeiten bei etwa 3,125 L/s liegen wird. Das Abwasser der geplanten Wohnungen wird über neue Rohre DN250 PP mit einem Mindestgefälle von 1 % über zwei Anschlussstellen an das bestehende Mischwassernetz der *Rue de Mersch (C.R. 118)* abgeführt. Die Kapazität dieser Kanalisation beträgt 60 L/s, womit die Aufnahme der Abwässer des geplanten Baugebiets auch zu Stoßzeiten keine Probleme darstellt.

Die Abwässer sollen dann an die neue Kläranlage von Angelsberg weitergeleitet werden, die sich aktuell im Bau befindet. Es handelt sich dabei um den Bau eines Regenüberlaufbeckens in Form eines Stauraumkanals und einer Kläranlage mit mechanischer Vorreinigung, einer biologischen Behandlung im Belebtschlammverfahren mit gezielter Nitrifikation bzw. Denitrifikation und Phosphatfällung sowie einer Nachklärung, wobei der Ablauf in den *Bieschbach* eingeleitet werden soll. Diese neue Kläranlage ist auf 1.250 EWG (Einwohnergleichwert) ausgelegt, wobei die alte, aktuell genutzte Kläranlage von Angelsberg das Abwasser von 521 Menschen aufbereitet (siehe Anhang 1). Das Abwasser des geplanten Baugebiets „Auf dem Béchel“ in Angelsberg kann daher problemlos zusammen mit dem Abwasser der bestehenden Wohneinheiten in der neuen Kläranlage, welche die bestehende Kläranlage ersetzen soll, mit aufbereitet werden.



Erforderliche Abrissarbeiten und Baustelleneinrichtungen:

Für die Realisierung des PAP sind mit Blick auf die Bebauung keine Abrissarbeiten erforderlich, da der Geltungsbereich ausschließlich unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche betrifft. Abgesehen von den als „üblich“ zu bezeichnenden Erdarbeiten sind des Weiteren auch keine wesentlichen Arbeiten zur Baufeldfreimachung erforderlich. Lediglich einzelne Gebüsch- und Hecken-Strukturen müssen dafür entfernt werden. An gesetzlich geschützten Strukturen sind dabei die Hecke am südlichen, sowie der regelmäßig zurückgeschnittene Gestrüpp-Bestand am nordwestlichen Arealrand betroffen. Die übrigen, nicht gesetzlich geschützten Gebüsch, die für das Vorhaben gerodet werden müssen, liegen vornehmlich entlang der Saum-Strukturen zwischen den einzelnen Grünlandparzellen.



3. Überschlägige Vorabschätzung anhand der Prüfkriterien gem. Anhang I UVP-Gesetz

Die Vorprüfung gemäß Art. 4 UVP-Gesetz wird nachstehend auf Grundlage von vorliegenden Unterlagen und einer Ortsbegehung in tabellarischer Form durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle umweltrelevanten Schutzgüter gemäß Art. 3 (1) UVP-Gesetz. Da das Gesetz in diesem Stadium aber nur eine „überschlägige“, d.h. summarische Vorprüfung vorschreibt, sind im Rahmen der Prüfung keine detaillierten Untersuchungen und eigene, aufwendige Gutachten erforderlich. Die Vorprüfung erfolgt durch eine eigene Einschätzung auf der Basis von tatsächlichen Anhaltspunkten und allgemeinen Erfahrungswerten zum Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach Art. 4 (1) UVP-Gesetz reicht es indessen nicht, dass Umweltauswirkungen nachteilig sind, vielmehr müssen sie zur Auslösung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch „erheblich“ sein. Zielrichtung des UVP-Gesetzes ist eine medienübergreifende Gesamtbetrachtung aller Umweltauswirkungen als Entscheidungsgrundlage. Nur entscheidungserhebliche Umweltbeeinträchtigungen rechtfertigen die Durchführung einer UVP.



3.1. Merkmale des Projekts

Die Merkmale des Projekts (*Caractéristiques des projets*) sind nach Nr. 1 des Anhang I zum UVP-Gesetz hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.	Merkmale des Projekts	Bewertung Umweltauswirkung
a)	<p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Projekts:</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des PAP umgreift eine Gesamtfläche von rd. 4,5 ha. Für die Planung ergibt sich in Bezug auf den Geltungsbereich eine Versiegelung von 2,13 ha. Durch den PAP ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets mit Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern in verdichteter Bauweise sowie mit entsprechender Infrastruktur vorgesehen. Zusätzlich sollen im nördlichen Vorhabensbereich Gebäude ohne oder mit nur teilweise vorhandener Wohnfunktion entstehen.</p> <p>Eine Gliederung des Projektgebiets erfolgt durch naturnah gestaltete Grünflächen, die zudem der Einbindung der Bebauung in die Landschaft dienen sollen. Diese Grünflächen mit Bäumen dienen teilweise als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen (Jagdbereiche Fledermäuse). Zur Durchgrünung des Wohngebiets werden auch Anpflanzungen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum festgesetzt. Während die geplanten Grünflächen vor allem entlang der östlichen Arealgrenze geplant sind, soll das Auffangen des Regenwassers über vier Retentionsbecken erfolgen. Das Abwasser des geplanten Neubaugebiets soll über zwei Anschlussstellen an das bestehende Mischwassernetz der <i>Rue de Mersch</i> abgeführt werden.</p>	<p>Geringe Auswirkung</p> <p>Das Projekt wird im Hinblick auf seine Größe und Ausgestaltung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben.</p>
b)	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:</p> <p>Die Realisierung des geplanten Wohngebiets stellt eine siedlungsstrukturelle Erweiterung der bestehenden Ortsstrukturen von Angelsberg am südöstlichen Ortsrand dar.</p> <p>Lediglich für den Aspekt Landschaftszersiedelung kann durch das Zusammenwirken des Neubaugebiets mit dem Bestandsgebiet eine relevante Änderung der Situation erkannt werden. Da die geplante Siedlungserweiterung aber unmittelbar an die bestehende Ortschaft anschließt, und außerdem (wie im PAP vorgesehen) Maßnahmen zur landschaftlichen Integration berücksichtigt werden, ist der Aspekt der Zersiedlung als sehr gering einzuschätzen. Hierdurch werden trotz des Zusammenwirkens die</p>	<p>Unerheblich</p> <p>Für das Projekt sind keine wesentlich erhöhten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen, bestehenden Wohngebieten zu erkennen.</p>



1.	Merkmale des Projekts	Bewertung Umweltauswirkung
	Auswirkungen als nicht erheblich in Bezug auf die bestehende Situation eingeschätzt.	
c)	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Boden, Fläche, Wasser, Biodiversität:</p> <p><i>Boden:</i></p> <p>In Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme ist mit der Bebauung im Wesentlichen ein Verlust von natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Eine Nutzung von Boden entsteht allerdings auf den geplanten Grünflächen, die mit Bäumen und Hecken (Sträuchern) etc. bepflanzt werden.</p> <p><i>Fläche:</i></p> <p>Mit dem PAP ist die Entwicklung eines neuen Wohngebiets vorgesehen. Das Plangebiet betrifft momentan ausschließlich eine ca. 4,5 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche. Aufgrund der städtebaulichen Konzeption werden rd. 2,13 ha Fläche versiegelt.</p> <p><i>Wasser:</i></p> <p>Der Trinkwasserbedarf wird durch das geplante Neubaugebiet von aktuell etwa 93 m³ pro Tag um etwa die Hälfte steigen, da die Einwohnerzahl der Ortschaft entsprechend zunehmen wird. Durch das interkommunale Wassersyndikat <i>Filano</i> steht ausreichend Trinkwasser zur Verfügung und die Versorgung ist entsprechend garantiert. Für das Vorhaben wird vor Ort kein Wasser entnommen, die Versorgung erfolgt über die Quelle Laangegrönn sowie den Behälter bei Ernzerberg.</p> <p><i>Biodiversität:</i></p> <p>Durch die geplante Siedlungserweiterung entsteht ein Verlust von Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Durch die Konzeption von Grünflächen werden allerdings auch bestehende Lebensraumfunktionen erhalten, oder durch die Anlage und Gestaltung von neuen Grünflächen neu geschaffen.</p>	<p>Geringe Auswirkung</p> <p>Das PAP-Projekt löst durch die Nutzung natürlicher Ressourcen voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen aus.</p>



1.	Merkmale des Projekts	Bewertung Umweltauswirkung
d)	<p>Erzeugung von Abfällen:</p> <p>Abfälle und Abwässer entsprechen dem Charakter von typischen Wohngebieten. Es fallen haushaltstypische Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Bioabfälle, Restmüll etc. in haushaltsüblichen Mengen an, die entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt bzw. verwertet werden. Ansonsten werden keine besonderen, wie bspw. wassergefährdende Abfälle erwartet.</p> <p>Aktuell sind 521 Einwohner (?) oder EW-Gleichwerte) an die bestehende Kläranlage von Angelsberg angeschlossen. Die neue, im Bau befindliche Kläranlage von Angelsberg, die die alte Anlage ersetzen soll, hat eine Kapazität von 1.250 EWG (Anhang 1). Die neue Kläranlage besitzt demnach ausreichend Kapazitäten für die Abwässer der bestehenden Wohneinheiten der Ortschaft zusammen mit den Abwässern des geplanten Neubaugebiets mit aufzubereiten.</p>	<p>Unerheblich</p> <p>Das Projekt löst voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Entstehen von Abfällen aus.</p>
e)	<p>Umweltverschmutzungen und Belästigungen:</p> <p>Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist keine signifikant zunehmende Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft zu erwarten. Erhebliche Belastungen durch verkehrsbedingte Gase und Stäube sind aufgrund des Verkehrsaufkommens sowie der Lage des Plangebiets im ländlichen Raum nicht zu erwarten. Erhebliche Belastungen durch andere Emissionen wie Schadstoffe, Erschütterungen, Licht und Strahlung sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung ebenfalls nicht zu erwarten. In der Bauphase muss mit Belästigungen der Anwohner des angrenzenden Wohngebiets durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden. Diese Belastungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt.</p>	<p>Unerheblich</p> <p>Vom Projekt sind keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.</p>
f)	<p>Risiken von schweren Unfällen und/oder Katastrophen, die für das Projekt von Bedeutung sind, insbesondere aufgrund des Klimawandels, unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse:</p> <p>Das Projekt sieht größtenteils eine zukünftige Wohnnutzung vor (zusätzlich sollen im nördlichen Vorhabensbereich Gebäude ohne oder mit nur teilweise vorhandener Wohnfunktion entstehen, wie z.B. eine Kindertagesstätte), bei der keine gefährlichen Stoffe entstehen oder gefährliche Technologien angewendet werden. Weiterhin werden eine direkte Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von Anwohnern aufgrund der Entfernung zu den nächsten bewohnten Häusern</p>	<p>Unerheblich</p> <p>Das Projekt ist hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien nicht mit besonderen Unfallrisiken verbunden.</p>



1.	Merkmale des Projekts	Bewertung Umweltauswirkung
	<p>ausgeschlossen. Das Projektgebiet liegt zudem nicht in einem Bereich mit einem Gefahrenpotenzial bei Naturkatastrophen wie bspw. Hochwassergefahrengebiete (Überschwemmungen), geologisch / geomorphologisch gefährdete Bereiche (Hangrutschungen, Felsstürze etc.) oder bergbaubedingte Gefahrenbereiche (Sackungen, Einbrüche). Es ist kein besonderes Unfallrisiko erkennbar.</p>	
g)	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Verunreinigungen des Wassers oder der Luft):</p> <p>Das Projekt sieht eine zukünftige Siedlungsnutzung vor, bei der kein Lagern, Umgang oder Produktion von gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen stattfinden wird. Es findet auch keine Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden oder erbgutveränderten Stoffen statt. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch das geplante Wohngebiet ist nicht erkennbar.</p> <p>Da die neue, im Bau befindliche Kläranlage von Angelsberg ausreichend Kapazitäten zur Aufreinigung der Abwässer der bestehenden Wohneinheiten sowie des geplanten Neubaugebiets besitzt, ist kein zusätzliches Risiko der Verunreinigung durch Abwässer zu erwarten.</p>	<p>Unerheblich</p> <p>Das Projekt ist hinsichtlich der zukünftigen Nutzung nicht mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>



3.2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Projekt möglicherweise beeinträchtigt wird, ist nach Nr. 2 des Anhang I zum UVP-Gesetz hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.	Standort des Projekts	Bewertung Umweltauswirkungen
a)	<p>Bestehende und genehmigte Nutzung der Flächen:</p> <p><i>Bestehende Nutzung der Flächen:</i></p> <p>Das Plangebiet betrifft hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensivwiese, Acker) sowie kleinflächige Gehölz-Strukturen.</p> <p><i>Genehmigte Nutzungen der Flächen:</i></p> <p>Die Fläche des geplanten PAP wurde aus dem PAG entwickelt und berücksichtigt in seinen Merkmalen im Wesentlichen sämtliche Bestimmungen dieses PAG. Die Baugebietsfläche ist im PAG größtenteils als <i>zone d'habitation 1</i> ausgewiesen, wobei der nördliche Teil der Katasterparzelle 350/1416 als <i>zone mixte villageoise</i> ausgewiesen ist. Im PAP ist daher eine hauptsächlich Bebauung mit Einfamilienhäusern (Doppel- und Reihenhäuser) und Mehrfamilienhäusern berücksichtigt, wobei auch Gebäude entstehen sollen, die nicht oder nur teilweise als Wohnfläche dienen wird. Der vorliegende PAP berücksichtige ebenfalls die entsprechenden Vorgaben der unterschiedlichen Servituten der betroffenen Parzellen (ZSU-1, ZSU-2c, ZSU-3 und ZSU-4).</p>	<p>ohne Bewertung</p> <p>nicht relevant</p>
b)	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets (insbesondere Boden, Fläche, Wasser, Biodiversität) und seines Untergrunds:</p> <p><i>Fläche:</i></p> <p>Von dem rd. 4,5 ha großen Gesamtplanungsareal werden momentan rd. 3,6 ha als intensive Mähwiesen genutzt. Die restlichen 0,9 ha entfallen hauptsächlich auf Ackerflächen, aber auch auf Saum- und Gehölz-Strukturen.</p> <p>Für die Bebauung (Gebäude, Straßen) ist planungsbedingt eine Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter Fläche erforderlich, die nicht vermindert oder ausgeglichen werden kann.</p>	<p>erheblich</p>



2.	Standort des Projekts	Bewertung Umweltauswirkungen
	<p><i>Boden:</i></p> <p>Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich vornehmlich um tonige und schwer tonige Braunerden, Parabraunerden und Pelosolen aus Kalken und Mergel, die nicht bis <i>mäßig</i> vergleitet sind; nur im südlichen Arealbereich (ca. 1 ha) sind die Böden als Talhangböden und Talböden erfasst. Der hohe Grünflächenanteil lässt auf eine mittlere Ertragsfähigkeit schließen. Es handelt sich somit um Böden von allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Durch die Realisierung des PAP kommt es zu einer Neuversiegelung von 2,13 ha Fläche sowie damit einhergehend zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p><i>Wasser:</i></p> <p>Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein negativer Einfluss des Vorhabens auf den unmittelbar südlich des Vorhabens liegenden <i>Bierschbaach</i> ist nicht anzunehmen. Das Grundwasservorkommen ist von allgemeiner Bedeutung. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung reduziert.</p> <p>Durch die vorgesehenen Infrastrukturen zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt jedoch eine Minderung von Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt.</p> <p><i>Biodiversität:</i></p> <p>Besondere Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. kommen im Plangebiet nicht vor. Die Biotopstruktur weist aufgrund der Nutzungsstruktur überwiegend eine durchschnittliche Ausstattung auf.</p> <p>Strukturell von höherer Bedeutung ist die Feldhecke entlang des südlichen Areals, sowie die bestehenden Obstbäume im nordöstlichen Areal, die eine Vielzahl von Quartierstrukturen aufweist. Beide Strukturen sind geschützte Biotope nach Art. 17 Naturschutzgesetz; hierbei ist zu beachten, dass das regelmäßig zurückgeschnittene Gestrüpp-Struktur im nordwestlichen Bereich ebenfalls als geschütztes Biotop anzusehen ist. Die im Areal vorhandenen Obstbäume sollen entsprechend der Vorgaben der ZSU-3 erhalten bleiben, und werden daher in die geplante Grünfläche mit Gehölz-Bepflanzungen entlang des östlichen Arealrands integriert.</p> <p>Durch die geplante Bepflanzung des gesamten Areals mit Hecken, Bäumen und eines Streuobstbestands wird eine Abschirmung zur zukünftigen Bebauung bewirkt, wodurch die Lebensraumfunktionen (Jagdfunktion für Fledermäuse) erhalten werden.</p>	<p style="color: red; text-align: center;">erheblich</p> <p style="color: green; text-align: center;">nicht erheblich</p> <p style="color: green; text-align: center;">nicht erheblich</p>



2.	Standort des Projekts	Bewertung Umweltauswirkungen
	<p>Die Gestrüpp-Struktur im Nordwesten sowie die Feldhecke im Süden haben wegen ihrer relativ geringen Größe und des inselhaften Charakters vermutlich keine besondere Bedeutung als Lebensraum von geschützten Arten (z.B. als Leitstrukturen für Fledermäuse). Der Verlust wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für das PAP-Vorhaben ausgeglichen.</p> <p>Im Rahmen der erforderlichen Naturschutzgenehmigung wird das insgesamt potenziell betroffene Artenspektrum (ggf. Milane) abgehandelt, sodass sowohl arten- als auch habitatschutzrechtliche Belange bei der Realisierung des PAP berücksichtigt werden.</p>	
c)	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:	
c) i)	<p>Feuchtgebiete, Ufer, Flussmündungen:</p> <p>Es sind keine besonders bedeutenden Feuchtgebiete, Ufer oder Flussmündungen betroffen. Ein negativer Einfluss des Vorhabens auf den unmittelbar südlich des Vorhabens liegenden <i>Bierschbaach</i> ist nicht anzunehmen.</p>	nicht relevant
c) ii)	<p>Küstenzonen und Meeresumwelt:</p> <p>Es sind keine Küstenzonen oder Meeresbereiche betroffen.</p>	nicht relevant
c) iii)	<p>Berg- und Waldgebiete:</p> <p>Es sind keine besonders bedeutenden Berg- oder Waldgebiete betroffen.</p>	nicht relevant
c) iv)	<p>Naturschutzgebiete und Naturparks:</p> <p><i>Naturschutzgebiete:</i></p> <p>Weder überlagert sich das geplante Wohngebiet mit Naturschutzgebieten, noch liegt es im nahen Umfeld zu Naturschutzgebieten.</p> <p><i>Naturparks:</i></p> <p>Die Gemeinde Fischbach ist Mitglied des Naturpark Möllerdall. Durch die geplante Siedlungserweiterung können keine nachteiligen Auswirkungen auf die mit dem Naturpark verfolgten Ziele für eine nachhaltige ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftliche Entwicklung erkannt werden.</p>	<p>nicht relevant</p> <p>nicht relevant</p>



2.		Standort des Projekts	Bewertung Umweltauswirkungen
c)	v)	<p>Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse (Natura 2000-Gebiete), die nach Naturschutzgesetz ausgewiesen wurden:</p> <p>Das Plangebiet überlagert sich nicht mit Natura 2000-Schutzgebieten und hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf solche Gebiete.</p>	nicht relevant
c)	vi)	<p>Gebiete, in denen die in einschlägigen Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsstandards nicht erreicht werden oder überschritten werden:</p> <p>Überschreitungen sind weder für das Plangebiet noch für das Umfeld bekannt noch zu erwarten.</p>	nicht relevant
c)	vii)	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte</p>	nicht relevant
c)	viii)	<p>Landschaften und Stätten von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung:</p> <p><i>Landschaften:</i></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von besonders schützenswerten Landschaften. Im <i>Plan directeur sectoriel „Paysage“</i> liegt das <i>Areal in der zone de préservation des grands ensembles paysagers (GEP)</i>. Da das Vorhaben im Norden beidseitig sowie im Süden im Westen an bestehenden Ortsflächen angrenzt, ist es entsprechend in das bestehende Siedlungsgefüge eingegliedert. Daher steht diese Erweiterung der Ortschaft Angelsberg den Zielen des <i>Plan directeur sectoriel „Paysage“</i> nicht entgegen.</p> <p><i>Kulturstätten:</i></p> <p>In dem Gebiet befinden sich keine bekannten schützenswerten materiellen Güter und es liegt außerhalb der Bereiche, in der archäologischen Erhebung vom Nationalen Zentrum für Archäologische Forschung durchgeführt wurden (CNRA 2016). Das Gebiet wurde daher noch nicht auf das Vorhandensein archäologischer Überreste untersucht. Das INRA (Nationales Institut für archäologische Forschung, früher Centre national de recherches archéologiques (CNRA)) muss vor jedem Bauprojekt kontaktiert werden, um eine archäologische Untersuchung durchzuführen.</p>	<p>nicht erheblich (für den Plan sectoriel „paysage“)</p> <p>nicht erheblich</p>



3.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Projekts

Aus den oben angeführten Ergebnissen ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit über folgende unter Nr. 3 des Anhang I zum UVP-Gesetz genannten Typen und Merkmalen der möglichen Auswirkungen einzustellen:

- a) dem Ausmaß und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geographisches Gebiet und Größenordnung der voraussichtlich betroffenen Bevölkerung);
- b) der Art der Auswirkungen;
- c) dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- d) der Schwere und Komplexität von Auswirkungen;
- e) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen;
- f) dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- g) dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben;
- h) der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Projekts einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Nachfolgen erfolgt eine Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der o.g. Kriterien. Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden.

Die Einstufungen der Umweltauswirkungen werden anhand folgender Kategorien bewertet:

- Auswirkung entscheidungserheblich
- Auswirkung nicht entscheidungserheblich
- Nicht relevant



3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Einstufung Umweltauswirkungen
a) b)	<p>Art und Ausmaß und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geographisches Gebiet und Größenordnung der voraussichtlich betroffenen Bevölkerung)</p> <p><i>Flächeninanspruchnahme:</i> Flächeninanspruchnahme für das gesamte Projekt rd. 4,5 ha. Die Überplanung der bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Freiflächen führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Naherholungsfunktionen oder Luftaustauschfunktionen. Außerdem ist die Flächeninanspruchnahme nicht maßgeblich für die Wirtschaftssituation der landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p><i>Bodenversiegelung:</i> Nach dem „Fiche de synthèse – données structurantes relatives au PAP-NQ“ des rapport justificatif (Stand 22.02.2023) werden ca. 2,13 ha Boden durch das Vorhaben versiegelt. Hier verliert der Boden alle natürlichen Bodenfunktionen. Die Bodenversiegelung könnte theoretisch nur durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden.</p> <p><i>Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung:</i> Infolge der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen ist mit einer Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung vor allem im Bereich der angrenzenden Bestandsbebauung zu rechnen, über deren Straßen die verkehrliche Anbindung des neuen Wohngebiets erfolgen wird. Durch die verkehrliche Konzeption werden allerdings die kürzest möglichen Wege durch das Bestandsgebiet für die Anbindung an die Hauptstraße (C.R. 118) gewählt, sodass weiterhin von gesunden Wohnverhältnissen für die bestehende Bebauung auszugehen ist.</p> <p><i>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</i> Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Jagdlebensraum von Fledermäusen, wobei der Verlust als nicht erheblich einzustufen ist; zudem werden für diese Artengruppe Maßnahmen zur Verminderung durchgeführt (Neupflanzung von Gehölzen). Daneben gibt es auch vereinzelt rezente Beobachtungen des Rot- und des Schwarzmilans im bzw. angrenzend zum Areal. Da es sich hier nur um wenige Beobachtungen der beiden Arten handelt, und im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate vorhanden sind, ist hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten auszugehen. Die erforderliche Kompensation wird im Rahmen der Naturschutzgenehmigung für das PAP-Projekt geregelt.</p> <p>Nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen oder unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für das Planvorhaben nicht zu erwarten.</p>	<p>nicht entscheidungserheblich</p> <p>nicht entscheidungserheblich</p> <p>nicht entscheidungserheblich</p> <p>nicht entscheidungserheblich</p>



3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Einstufung Umweltauswirkungen
c)	<p><i>grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:</i></p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens sind weitestgehend lokal begrenzt. Auswirkungen über Landesgrenzen hinweg sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.</p>	<p>nicht relevant</p>
d)	<p><i>Schwere und Komplexität von Auswirkungen:</i></p> <p>Bei der Entwicklung eines Siedlungsgebiets handelt es sich um ein Vorhaben, dessen Auswirkungen eine geringe Komplexität besitzen. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind die Hauptumweltauswirkungen dieses Planvorhabens. Im Zuge der üblichen Wechselwirkungen wirkt sich die Bodenversiegelung nicht nur auf den Boden, sondern auch auf die weiteren Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Landschaft aus. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich für das Plangebiet allerdings nicht.</p>	<p>nicht entscheidungserheblich</p>
e)	<p><i>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:</i></p> <p>Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Auswirkungen ist aufgrund konkreter Bauabsichten hoch.</p>	<p>nicht entscheidungserheblich</p>
f)	<p><i>voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:</i></p> <p>Hinter dem Planvorhaben steht eine konkrete Realisierungsabsicht. Der Umsetzungsbeginn ist zeitnah nach den Beschlüssen im Gemeinderat und den Genehmigungen zu erwarten. Das Planungsrecht des PAP für die geplante Wohnbebauung gilt dauerhaft bzw. bis zu dessen Änderung bzw. Aufhebung. Die erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens sind daher als dauerhaft einzuordnen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist theoretisch durch Abriss, Entsiegelung und Rekultivierung gegeben.</p>	<p>nicht entscheidungserheblich</p>



3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Einstufung Umweltauswirkungen
g)	<p><i>Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:</i></p> <p>Kumulationswirkungen entstehen für die geplante Siedlungserweiterung durch die Vergrößerung der bestehenden Ortschaft Angelsberg nach Südosten. Da sich das geplante Projekt aber entsprechend in das bestehende Siedlungsgefüge eingliedert, ist hier auch nicht mit einer Landschaftszersiedlung oder Ähnlichem zu rechnen.</p> <p>Weitere Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben können für das Projekt nicht erkannt werden.</p>	<p>nicht relevant</p>
h)	<p><i>Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:</i></p> <p>Die Auswirkungen des PAP-Projekts können nur durch eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten (bspw. Verzicht) vermieden werden.</p>	<p>nicht entscheidungserheblich</p>



4. Gesamteinschätzung

Die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass in Bezug auf ökologische Aspekte wie eine Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Bodenversiegelung sowie einen möglichen Verlust an Lebensraum gewisse Veränderungen zu erwarten sind, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Einschätzung basiert auf den vorliegenden Unterlagen.

Das Erfordernis zur Betrachtung von Umweltauswirkungen, die über den Prüfumfang der gegenständlichen Vorprüfung hinaus geht, ist nicht erkennbar.

Im Rahmen der Vorprüfung wird aus Sicht der Gutachter festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP notwendig machen. Eine Durchführung eines förmlichen UVP-Verfahrens für die geplante Siedlungserweiterung „Auf dem Béchel“ bei Angelsberg ist aus Sicht der Gutachter demnach nicht erforderlich.



5. Anhang

- **Anhang 1:** Antwort des SIDERO (Syndicat intercommunal de Dépollution des Eaux Résiduaires de l'Ouest) bezüglich der Abwasserentsorgung des geplanten Neubaugebietes in Angelsberg





6. Literatur und Quellenverzeichnis

CNRA (2016): Données sur le patrimoine archéologique national pour l'élaboration du PAG – Notice d'emploi. Version 22.01.2016.

EFOR-ERSA (2015): Strategische Umweltprüfung - PAG Projekt der Gemeinde Fischbach: Umweltbericht. Version 1.0 vom 08.12.2015, 147 S.

LUXPLAN (2021a): Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinde Fischbach – partie écrite -. erstellt im Auftrag der Gemeinde Fischbach, 36 S, Referenz: 20170217

LUXPLAN (2021b): Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinde Fischbach – partie graphique - Angelsberg. erstellt im Auftrag der Gemeinde Fischbach, Plannummer: PAG_SP_Angelsberg_20210908

LUXPLAN (2022): Demande d'accord de principe en vertu de la loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l'eau (article 23) – Évacuation/Écoulement des eaux superficielles vers le Bierschbaach; PAP « Auf dem Bechel » à Angelsberg, Plannummer 20190781-LP-01

LUXPLAN (2023a): Project d'aménagement particulier – nouveau quartier « Auf dem Bechel » à Angelsberg : Partie écrite – Partie graphique, 29 S, Referenz : 20190781_C214_Version initiale_PE

LUXPLAN (2023b): Project d'aménagement particulier « Auf dem Bechel » à Angelsberg : Partie non réglementaire – rapport justificatif, 49 S, Referenz : 0190781_C211_Version initiale_RJ

MNHNL, iNATURALIST & GBIF (2019): MNHNL-mdata, online portal combining species observation from Recorder-Lux, iNaturalist and GBIF. - National Museum of Natural History, Luxembourg. Aufgerufen am 30.08.2023.